

JStG 2024 - USt & Bescheinigungen Bildungsleistungen gelten weiter

Bescheinigungen zur Steuerbefreiung für Bildungsleistungen bleiben gültig
BayLfSt, Erlass 17.01.2025 [Aktenzeichen S 7179.1.1-21/4 St33]

Bescheinigungen zur Steuerbefreiung für Bildungsleistungen bleiben gültig

Im Bildungsbereich hing die Befreiung einer Leistung von der Umsatzsteuer davon ab, dass der Verein eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen konnte. Daraus musste hervorgehen, dass die konkrete Bildungsmaßnahme auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Auch nach einer Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei. Voraussetzung dafür ist weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Nach aktuellem

Recht soll jedoch Inhalt der Bescheinigung die Erbringung von Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder beruflicher Umschulung sein.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass auch vor dem 01.01.2025 ausgestellte Bescheinigungen die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllen. Diese sind bis zum Ablauf eines etwaigen Gültigkeitszeitraums oder bis zu einem etwaigen Widerruf weiterhin gültig.

Hinweis So hilfreich dieser Hinweis aus der Finanzverwaltung auch ist, prüfen wir gleichwohl für Sie, ob eine neue Bescheinigung beantragt werden sollte, die den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.